

Protokoll der 6. Sitzung des Gemeinderates

am : 25.02.2015
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 18

Vorsitzender

Herr Reinhart Franke

Gemeinderäte

Herr Detlef Arnold
Herr Eric Ehrlich
Frau Cornelia Fiedler
Herr Matthias Franke
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Siegfried Hamann
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Herr Otto Neumann
Herr Michael Schatka
Herr Stan Schirmer
Herr Frank Vetter
Herr Andreas Weidmann

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider
Frau Katja Haegner
Herr Lutz Heini
Herr Ronald Schindler
Frau Claudia Funk

Gäste

Frau Stephanie Oberhauser

B & P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

entschuldigt - dienstlich verhindert

Besucher: 19

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 18 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

1. Protokollbestätigung der 4. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2014 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 4. nicht öffentlichen Sitzung vom 10.12.2014

Das Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2014 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 4. nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2014 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Franke gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen. Das waren u.a. am:

- 17.12.2014 die offizielle Einweihung des neuen Haltepunktes Neusörnwitz,
- 06.01.2015 der Besuch der Sternsinger im Rathaus,
- 15.01.2015 die Trainingsstunde der Oberschüler mit DSC-Volleyballerinnen in der Nassauhalle,
- 18.01.2015 das Neujahrstreffen,
- 04.02.2015 der Tag der offenen Tür in der Oberschule sowie am
- 18.02.2015 die Beendigung der Karnevalsaison 2014/2015.

Anschließend gibt Bürgermeister Franke eine Vorschau auf anstehende Ereignisse in Weinböhl. Das sind u.a. am:

- 28.02.2015 der Lehrrebschnitt im Ratsweinberg,
- 22.03.2015 das Frühlingsfest der Händler,
- 28.03.2015 die Waldputzaktion,
- 03.04.2015 die Passionsmusik in der St. Martinkirche sowie am
- 17.-19.04.2015 der Besuch Oftersheimer Gemeinderäte in Weinböhl.

3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 sowie des Anhangs und des Rechenschaftsberichts

Vorlage: 0130/2015

Gem. § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 b SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Dieser Zeitrahmen konnte aufgrund des Umfangs des ersten doppelten Jahresabschlusses und der personellen Besetzung der Kämmererei nicht eingehalten werden. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 ist durch die B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Dresden sowie die Rechnungsprüferin Frau Walther erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler erläutert den Anwesenden anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2013. Neben der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung werden auch die Positionen der Vermögensrechnung benannt und erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zeitrahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses aufgrund des Umfangs des ersten doppelten Jahresabschlusses und der personellen Besetzung der Kämmererei nicht eingehalten werden konnte. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 ist erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses. Im Anschluss daran erläutert Frau Oberhauser von der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Dresden ebenfalls anhand einer Power-Point-Präsentation den Ablauf der Prüfung sowie den Prüfungsgegenstand. Sie erläutert danach wesentliche Festsetzungen bzw. Ergebnisse aus Sicht des Prüfers. Es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gemeinderäte äußern sich sehr lobend über das solide Jahresergebnis.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.Dezember 2013 einschließlich des dazugehörigen Anhangs und Rechenschaftsberichts gemäß § 88 b Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	12.398.961,39 EUR
ordentliche Aufwendungen	11.834.697,61 EUR
ordentliches Ergebnis	564.263,78 EUR
außerordentliche Erträge	183.018,22 EUR
außerordentliche Aufwendungen	131.328,85 EUR
Sonderergebnis	51.689,37 EUR
Gesamtergebnis	615.953,15 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO-Doppik wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 564.263,78 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 51.689,37 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.449.226,09 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.525.696,28 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.923.529,81 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.014.903,22 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.205.500,82 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 190.597,60 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 684.473,62 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes	1.048.392,17 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln	6.771.040,95 EUR

3. Vermögensrechnung

- einer Bilanzsumme von 65.332.011,37 EUR
- einem Anlagevermögen von 56.628.654,11 EUR
- einem Umlaufvermögen von 8.699.457,26 EUR, bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 6.771.040,95 EUR
- Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 3.900,00 EUR
- einer Kapitalposition von 39.270.248,67 EUR, bei einem Basiskapital von 38.654.295,52 EUR
- Passiven Sonderposten von 18.691.788,08 EUR
- Rückstellungen von 1.886.186,54 EUR
- Verbindlichkeiten von 5.481.799,08 EUR,
- Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 1.989,00 EUR
- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von 517.400 EUR

4. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2013 der B & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	54/06/2015

4. Grundstücksangelegenheiten

**4.1. Verkauf der Flurstücke 1581/31 und 1580/18, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA
Vorlage: 0116/2015**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1581/31 und 1580/18, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1581/31 und 1580/18 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1581/31 und 1580/18 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1581/31 (233 m²) und 1580/18 (309 m²) mit einer Gesamtfläche von 542 m² von Herrn Jan Jonas zum Kaufpreis von 48.780,00 € vor, was einem Preis von 90,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1581/31 und 1580/18 mit einer Fläche von insgesamt 542 m² an Herrn Jan Jonas zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1581/31 und 1580/18 mit einer Fläche von insgesamt 542 m² an Herrn Jan Jonas zum Alleineigentum zum Gesamtpreis von 48.780,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.780,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1581/31 und 1580/18 durch Herrn Jan Jonas zu.
3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	55/06/2015

**4.2. Verkauf des Flurstücks 1571/4, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA
Vorlage: 0120/2015**

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin des Flurstücks 1571/4, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für das Flurstück 1571/4 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung des Flurstücks 1571/4 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für das Flurstück 1571/4 mit einer Fläche von 805 m² von Herrn Steffen Breier und Frau Pia Breier-Fuchs zum Kaufpreis von 76.475,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf des Flurstücks 1571/4 mit einer Fläche von 805 m² an Herrn Steffen Breier und Frau Pia Breier-Fuchs zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des Flurstücks 1571/4 mit einer Fläche von 805 m² an Herrn Steffen Breier und Frau Pia Breier-Fuchs je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 76.475,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 76.475,00 € zum Erwerb des Flurstücks 1571/4 durch Herrn Steffen Breier und Frau Pia Breier-Fuchs zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	56/062015

4.3. Verkauf der Flurstücke 1582/4 und 1581/21, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla

Vorlage: 0126/2015

In der Sitzung des Gemeinderates am 02.04.2014 wurde bereits ein Beschluss über den Verkauf der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 gefasst (Beschlussnummer: 258/34/2014). Es erfolgte jedoch keine Beurkundung eines Kaufvertrages.

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1582/4 und 1581/21, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1582/4 und 1581/21 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 2/2014 am 06.02.2014 sowie auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 wurde der Makler Herr Michael Pilz von der Firma Pilz Immobilien e.K. beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1582/4 und 1581/21 mit einer Gesamtfläche von 474 m² von Herrn Maik Riße und Frau Anne Köhler zum Kaufpreis von 45.030,00 EUR vor, was einem Preis von 95,00 EUR/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 mit einer Fläche von 474 m² an Herrn Maik Riße und Frau Anne Köhler zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1582/4 (303 m²) und 1581/21 (171 m²) mit einer Fläche von 474 m² an Herrn Maik Riße und Frau Anne Köhler je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 45.030,00 EUR. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 45.030,00 EUR zum Erwerb der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 durch Herrn Maik Riße und Frau Anne Köhler zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

4. Der in der Sitzung des Gemeinderates am 02.04.2014 gefasste Beschluss (Beschlussnummer: 258/34/2014) über den Verkauf der Flurstücke 1582/4 und 1581/21 an Herrn Michael Fischer und Frau Wenke Semrau wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	57/06/2015

**4.4. Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10, Baugrundstück, Baugebiet Dresdner Straße / Köhlerstraße in Weinböhla 2. BA
Vorlage: 0127/2015**

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2014 wurde bereits ein Beschluss über den Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 an Frau Anett Zichner gefasst (Beschlussnummer: 46/04/2014). Die Kaufinteressentin hat nun jedoch entschieden, dass Baugrundstück gemeinsam mit ihrem Ehemann zu erwerben.

Die Gemeinde Weinböhla ist Eigentümerin der Flurstücke 1580/23 und 1571/10, gelegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße“ in Weinböhla. Für die Flurstücke 1580/23 und 1571/10 wurde ein Verkaufsangebot im Amtsblatt der Gemeinde Weinböhla Nr. 9/2014 am 12.06.2014 und auf der Homepage der Gemeinde Weinböhla veröffentlicht. Mit der Vermarktung der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 wurde der Makler Herr Bernd Mühle von der Firma BM-Immobilienervice beauftragt.

Der Gemeinde Weinböhla liegt ein Kaufgebot für die Flurstücke 1580/23 (448 m²) und 1571/10 (61 m²) mit einer Gesamtfläche von 509 m² von Herrn Tobias Zichner und Frau Anett Zichner zum Kaufpreis von 48.355,00 € vor, was einem Preis von 95,00 €/m² entspricht. Ein weiteres Kaufgebot für dieses Grundstück liegt nicht vor. Es wird vorgeschlagen, dem Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 mit einer Fläche von insgesamt 509 m² an Herrn Tobias Zichner und Frau Anett Zichner zuzustimmen.

Zur Finanzierung des Erwerbs ist im Kaufvertrag eine Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises vereinbart. Die Bestellung der Grundschuld bedarf gem. § 83 Abs. 1 SächsGemO einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Obwohl die Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises gem. § 83 Abs. 1 und 4 SächsGemO i.V.m. Nr. 11 VwV kommunale Grundstücksveräußerung ohne gesonderte Beschlussfassung zulässig ist, verlangt das Rechts- und Kommunalamt Meißen für diese Grundschuldbestellung eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Kaufvertrag wurde eine Bauverpflichtung für das Bauvorhaben (Bau eines Einfamilienhauses) aufgenommen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung kann die Gemeinde Weinböhla als Verkäufer die Rückübertragung des Vertragsgegenstandes verlangen. Die Rückübertragungsverpflichtung wurde dinglich gesichert. Im Zuge der über den Kaufpreis hinausgehenden Grundschuldbestellung verlangen die Kreditinstitute zur Sicherung ihrer Ansprüche gegebenenfalls einen Rangrücktritt. Diese soll Rang vor dem zu Gunsten der Gemeinde Weinböhla eingetragenen Rechts erhalten und somit dem Anspruch der Gemeinde Weinböhla vorgehen. Das Recht auf Vormerkung zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Übertragung des Eigentums tritt im Rang und in den Rechten hinter die Ansprüche aus der Grundschuldbestellung zurück.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 mit einer Fläche von insgesamt 509 m² an Herrn Tobias Zichner und Frau Anett Zichner je zur Hälfte zum Gesamtpreis von 48.355,00 €. Der Käufer trägt die Kosten des Kaufvertrages und des Vollzugs.

2. Der Gemeinderat stimmt einer Bestellung einer Grundschuld in Höhe des Kaufpreises von 48.355,00 € zum Erwerb der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 durch Herrn Tobias Zichner und Frau Anett Zichner zu.

3. Der Gemeinderat stimmt einem Rangrücktritt nach Zahlung des Kaufpreises zu.

4. Der in der Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2014 gefasste Beschluss (Beschlussnummer: 46/04/2014) über den Verkauf der Flurstücke 1580/23 und 1571/10 an Frau Anett Zichner wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 58/06/2015

5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Einzelhandel Dresdner Straße/ Köhlerstraße"

Aufstellungsbeschluss

Vorlage: 0135/2015

Die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG beabsichtigt in zentraler Lage an der Kreuzung Dresdner Straße/ Köhlerstraße in Weinböhla einen Einzelhandelsstandort mit insgesamt ca. 1.350 m² Verkaufsfläche zu entwickeln. Vorgesehen sind derzeit maximal 800 m² Verkaufsfläche für einen ALDI-Markt, der damit nach aktueller Rechtsprechung unterhalb der Grenze der Großflächigkeit liegt sowie die Neuordnung der derzeit bestehenden beiden Verkaufsflächen (Getränke- und Fahrradmarkt) und eine Erweiterung der Stellplätze auf ca. 110 Stück.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße/ Köhlerstraße“, der seit dem 14.10.1993 rechtskräftig ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt an dieser Stelle mit Eintritt der Rechtskraft den rechtskräftigen Bebauungsplan auf der überplanten Fläche.

Aufgrund der Ansiedlung sowie Bedarfsnachfrage des Einzelhandels an diesem Standort soll das Verfahren nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt werden. Wegen der Größe sowie Lage des Plangebietes und der zu betrachtenden Umweltbelange wie Immissions- und Artenschutz wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im klassischen zweistufigen Verfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist notwendig, da sich das Plangebiet sowohl im planungsrechtlichen Innen- als auch im Außenbereich befindet. Des Weiteren liegt ein Teilstück des geplanten Bebauungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dresdner Straße / Köhlerstraße und die geplante Nutzung des Bereiches widerspricht diesem B-Plan.

Beschlussfassung:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB, für eine Fläche an der Kreuzung Dresdner Straße/ Köhlerstraße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandel Dresdner Straße/ Köhlerstraße“
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der eine Teilfläche des seit 1993 rechtskräftigen Bebauungsplanes Dresdner Straße/ Köhlerstraße überplant, entsprechend der Anlage.
3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 59/06/2015

6. Widmung von Straßen und Wegen

1. Hohe Straße, Fl. Nr. 2563 c

2. Talweg, T.v. Fl. Nr. 3133/ 19

Vorlage: 0128/2015

1. Das gemeindeeigene Flurstück - Nr. 2563 c an der Hohen Straße ist eine Wegefläche, über welche die Erschließung der Wohngrundstücke Nr. 39, 41 und 45 a erfolgt. Um eine eindeutige Regelung zur Wegebaulast herbeizuführen, soll dieses Flurstück in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla übernommen werden.
2. Der Talweg führt am Lockwitzbach entlang und befindet sich sowohl auf Coswiger als auch auf Weinböhlaer Flur (T.v.Fl.Nr. 3133/19). Er hat für beide Gemeinden touristische Bedeutung als Wanderweg zwischen dem Spitzgrundteich und Kreyern in landschaftlich reizvoller Lage. Zur besseren Organisation der Wegeunterhaltung haben sich Coswig und Weinböhla dazu verständigt, den Talweg nachträglich in das jeweilige Straßenbestandsverzeichnis aufzunehmen.

Beschlussfassung:

1. Es wird das Flurstücke Nr. 2563 c auf der Hohen Straße gemäß § 6 SächsStrG als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla aufgenommen.
2. Der Talweg, der auf Teilflächen des Fl. Nr. 3133/ 19 verläuft wird gemäß §§ 53 und 54 SächsStrG nachträglich als beschränkt öffentlicher Weg „Wanderweg“ gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Weinböhla aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 60/06/2015

7. Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Vorlage: 0110/2014 NEU

Die Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla ist aufgrund von Gesetzesänderungen, insbes. auch der Einführung der Doppik zu aktualisieren. Dazu liegt den Gemeinden eine rechtlich geprüfte Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages als Grundlage vor. In der Verwaltungsausschusssitzung am 13.10.2014, der Technischen Ausschusssitzung am 15.10.2014 sowie dem Betriebsausschuss am 15.10.2014 wurde der 1. Entwurf einer neuen Hauptsatzung eingebracht. In diesen Sitzungen wurden zahlreiche Anfragen und Einwände vorgebracht, die zum großen Teil in den 2. Entwurf (Vorlage Nr. 0070/2014) eingearbeitet wurden. Der Entwurf der Satzung lag dem Rechts- und Kommunalamt vor und es konnten die dort angemerkten Hinweise eingearbeitet werden.

Dieser 3. Entwurf der Hauptsatzung wurde in der Verwaltungsratssitzung am 02.02.2015 erneut beraten und mit einer Änderung im § 14, Satz 3 zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen. Die Änderung hat die Absenkung des Quorums von 10 % auf 5 % der EW für die Einberufung einer Einwohnerversammlung zum Inhalt.

Bürgermeister Franke ergänzt weitere zwei Änderungsbegehren in § 15 (Einwohnerantrag) und § 16 (Bürgerbegehren), in denen jeweils das Quorum von 10% auf 5 % der Einwohner abgesenkt werden soll.

Die anwesenden Gemeinderäte stimmen der Änderung zu.

Beschlussfassung:

Die nachfolgende Hauptsatzung für die Gemeinde Weinböhla wird beschlossen:

Gemeinde Weinböhla
Landkreis Meißen

Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Inhalt

Erster Teil

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe

Erster Abschnitt

Gemeinderat

- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates
- § 3 Zusammensetzung des Gemeinderates
- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen
- § 6 Verwaltungsausschuss
- § 7 Technischen Ausschuss
- § 8 Betriebsausschusses WAW
- § 9 Beratende Ausschüsse

Zweiter Abschnitt

Bürgermeister

- § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 Gleichstellungsbeauftragte

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Einwohnerantrag
- § 16 Bürgerbegehren

Dritter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 17 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhla

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.März 2014 (SächsGVBl, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.April 2014 (SächsGVBl, S. 234, 237) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 25.02.2015 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Erster Teil

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Erster Abschnitt **Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 18 nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
 3. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes WAW
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 4, maximal 9 Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen
10. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
11. Fremdenverkehr

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 9 und 10, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall.
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR, von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt.
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall beträgt.
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung kommunaler Wohnungen und Gewerberäume in unbeschränkter Höhe.
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach §7 Abs. 1 der Technische Ausschuss bzw. Betriebsausschuss WAW zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht dem Betriebsausschuss WAW zugeordnet
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,

- 4. Bauhof, Fuhrpark,
Verkehrswesen
- 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 6. Park- und Gartenanlagen,
- 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 EUR im Einzelfall,
4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 EUR bis zu 150.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 30.000 EUR bis zu 100.000 EUR,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Betriebsausschuss „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl“

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes WAW (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses werden gemäß § 95a Abs. 3 SächsGemO in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl“ geregelt.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zeitweilige oder dauernde beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben der Ausschüsse werden mit deren Bildung formuliert.

Zweiter Abschnitt **Bürgermeister**

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch Haushaltsplan festgesetzten Budgets, mit Ausnahme der

a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 25.000.EUR

b) Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30.000 EUR

c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 15.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,

8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EUR beträgt,

10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.000 EUR im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 EUR im Einzelfall,

12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,

13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die

Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit unabhängig. Sie/Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der/m Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die/den Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben.

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht

werden. Der Antrag muss mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Dritter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhl vom 23.05.2007 sowie ihrer 1. und 2. Änderungssatzung vom 06.04.2011 und 01.02.2013 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhl, den

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	61/06/2015

8. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl"

Vorlage: 0118/2015

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Weinböhl (Änderung der Wertgrenzen) ist es erforderlich, auch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes WAW zu ändern, um einheitliche Beschlussgrundlagen zu schaffen.

Die neue Betriebssatzung basiert auf der Mustersatzung des SSG von 2010. Zwischenzeitliche Gesetzesänderungen, insbesondere der Wegfall des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes, wurden angepasst. Die Wertgrenzen wurden analog der neuen Hauptsatzung gewählt.

Gemäß § 95a Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 4 Abs. 2 Buchstabe c der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die Änderung der Betriebssatzung.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt folgende neue Betriebssatzung:

**„Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl“**

Aufgrund des § 95a Abs. 3 und § 4 SächsGemO hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

(1) Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung der Gemeinde Weinböhl wird

als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl“.

§ 2 Aufgaben des Eigenbetriebs

Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser
2. die Entsorgung des in der Gemeinde Weinböhl anfallenden Abwassers (Abwasser i.S.v. § 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhl)

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 250.000 EUR festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 SächsGemO).

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Betriebsleiter/-in. Er/Sie wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebs. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebs und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

(5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.

§ 6 Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung sind gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 8 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.

(2) Die Betriebsleitung kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus 8 Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderats gemäß § 42 SächsGemO gewählt werden. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:

1. die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes über 5.000 EUR bis 10.000 EUR liegt,
2. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 25.000 EUR bis 100.000 EUR,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren,
4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 12 Monaten und von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 2.000 EUR bis 10.000 EUR,
6. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
7. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von leitenden Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 9
8. den Abschluss von Vergleichen in Höhe von 2.000 EUR bis 10.000 EUR,
9. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 EUR.

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
1. Änderungen der Eigenbetriebsatzung,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 3. Wahl des Betriebsleiters,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
 7. Entnahme von Eigenkapital,
 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 10. Feststellung des Jahresabschlusses,
 11. Entlastung der Betriebsleitung,
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
 13. Aufnahme von Darlehen sowie sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann, dem Bürgermeister vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans (Zwischenbericht gemäß § 22 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23

Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhl" vom 26.09.2001 sowie ihre 1. und 2. Änderungssatzung vom 11.12.2002 und 13.12.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

2. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weinböhl, den 25.02.2015

Franke
Bürgermeister"

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	62/062015

**9. Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Weinböhla
Vorlage: 0139/2015**

Nach § 38 Abs. 2 SächsGemO hat der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten zu regeln. Darüber hinaus ist die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Vorschrift Aufgabe der Geschäftsordnung. Die derzeitige Geschäftsordnung der Gemeinde Weinböhla ist aus dem Jahr 2000. Die Sächsische Gemeindeordnung hat zwischenzeitlich Änderungen erfahren und es sind Anwendungsbereiche für neue Kommunikationsmöglichkeiten eröffnet worden.

In der Verwaltungsausschusssitzung am 13.10.2014 und dem Technischen Ausschuss am 15.10.2014 wurde der Entwurf eingebracht. In der Verwaltungsausschusssitzung am 02.02.2015 wurde er beraten und mit zwei Klarstellungen im § 16 Abs. 1 (Verschwiegenheitspflicht sachkundiger Einwohner) und § 17 Abs. 4 (Erweiterung der Tagesordnung in nicht öffentlicher Sitzung) zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen.

Von der BIW e.V. liegt ein Änderungsantrag vor: § 6 „Einberufung der Sitzung“, Absatz 2, Satz 1 soll wie folgt geändert werden:

„Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und ...“

Bürgermeister Franke bringt den Antrag zur Abstimmung,

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	4
Enthaltung:	1

Beschlusnummer: 63/06/2015

Somit gilt der Antrag als angenommen.

Beschlussfassung:

Die nachfolgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Weinböhla wird beschlossen:

**Geschäftsordnung
für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Weinböhla**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla am 25.02.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung

beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

Zweiter Teil **Rechte und Pflichten der Gemeinderäte**

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde.

Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

Dritter Teil

Geschäftsführung des Gemeinderates

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand

nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande,

bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglieder des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindesten drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und seine Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheiden in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Diese sind lt. § 44 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2

SächsGemO, ebenso wie die Gemeinderäte nach § 5 der Geschäftsordnung, zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, so ist wie im vorangegangenen Absatz 3 zu verfahren.

§ 18 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anders beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der

Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre

Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Vierter Teil Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.03.2000 außer Kraft.

Weinböhla, den

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	64/06/2015

10. 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung Vorlage: 0105/2014

In der Gemeinderatssitzung am 05.11.2014 ist die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung (Beschlussnummer 33/03/2014) beschlossen worden. Nach der Beschlussfassung wurde festgestellt, dass das Datum der Wirksamkeit der Rechtskraft nicht in der Verordnung festgelegt worden ist. Die Festlegung der Wirksamkeit ist jedoch zwingend erforderlich. Um diesen Fehler zu beheben, muss der Beschluss vom 05.11.2014 aufgehoben werden und die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung mit Festlegung der Wirksamkeit neu beschlossen werden.

Beschlussfassung

1.

Der Beschluss über die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung, Beschlussnummer 33/03/2014 vom 05.11.2014 wird aufgehoben.

2.

Die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung wird beschlossen:

1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie über das Anbringen von Hausnummern, beschlossen am 09.02.2011 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch rechtsbereinigte Fassung mit Stand vom 01. Januar 2009

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Polizeiverordnung lautet neu:

Abgelegter Tierkot auf Flächen entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich und ordnungsgemäß von dem jeweiligen Tierführer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

Artikel 2

§ 18 Abs. 1, Nr. 7 lautet neu:

7. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass abgelegter Tierkot unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt wird,

Artikel 3

Im § 18 Abs. werden die Nr. 7a und 7b eingefügt:

7a. entgegen § 5 Abs. 3 kein geeignetes Behältnis mit sich führt,

7b. entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen den Vollzugskräften ein geeignete Behältnis nicht vorzeigt,

Artikel 4

Die 1. Verordnung über die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, 25.02.2015

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 18

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 65/06/2015

11. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2015

Vorlage: 0113/2015 NEU

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Weinböhlaer Gewerbetreibende und der Fest und Heimatverein haben die Sonntage 22. März 2015 (Frühlingsfest der Händler), 17. Mai 2015 (Blütenfest der Händler [In der Verwaltungsausschusssitzung am 02.02.2015 wurde auf Wunsch der Händler der Termin 10.05.2015 auf den 17.05.2015 verlegt.]), 05. Juli 2015 (Sommerfest der Händler) und den 04. Oktober 2015 (Oktoberfest der Händler) vorgeschlagen. An diesen Sonntagen werden dem Besucher traditionell kulturelle Unterhaltungen geboten.

Weiterhin sind die Gemeinden ermächtigt, ebenso mittels Erlass einer Rechtsverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für dieses Gebiet verbraucht.

Im Falle des Weihnachtsmarktes sind es die Verkaufsstellen an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein haben dafür den 06. Dezember 2015 vorgeschlagen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2015 wie folgt:

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage 2015

Aufgrund § 8 Abs.1 SächsLadÖffG (SächsGVBl. Jg.2010 Bl.-Nr.14 S.338 Fsn-Nr.:601-10/2

Fassung gültig ab:01.03.2012) wird verordnet:

Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Gemeinde Weinböhla aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

22. März 2015 (Frühlingsfest der Händler),
17. Mai 2015 (Blütenfest der Händler),
05. Juli 2015 (Sommerfest der Händler),
04. Oktober 2015 (Oktoberfest der Händler),

(Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen begründet sich hier in der bestehenden Tradition dieser Volksfeste.)

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächLadÖffG wird verordnet, dass am 06. Dezember 2015 die Geschäfte aus Anlass des Weihnachtsmarktes an den Straßen Kirchplatz, Sachsenstraße im Bereich zwischen Kirchplatz und Einmündung Lutherstraße und an der Hauptstraße zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden dürfen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weinböhla, den 25.02.2015

Franke
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	66/062015

12. Wahl des Gemeindewahlausschusses

Vorlage: 0112/2015

Am 07. Juni 2015 finden die Bürgermeisterwahl und Landratswahl statt, ein etwa notwendig werdender zweiter Wahlgang am 28. Juni 2015. Entsprechend § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ist im Vorfeld der Gemeindewahlausschuss durch den Gemeinderat zu wählen. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und zwei bis sechs Beisitzern und den Stellvertretern der Beisitzer in gleicher Zahl.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

In diesem Zusammenhang erinnert Bürgermeister Franke daran, dass in der Zeit vor der Wahl keine Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen im amtlichen Teil der Weinböhla-Information aufgenommen werden können. Weiterhin besteht die Festlegung des Gemeinderates, dass in Schulen und Kitas keine Wahlversammlungen und ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.

Beschlussfassung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten den Gemeindewahlausschuss, welcher sich aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und aus drei Beisitzern und deren Stellvertreter in gleicher Zahl zusammensetzt.

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses
Stellv. des Vors. des Gemeindewahlausschusses

Herr Hannes Zschippang
Frau Julia Schneider

Beisitzer
Stellvertreter des Beisitzers

Frau Marion Fröbel
Herr Siegfried Hamann

Beisitzer
Stellvertreter des Beisitzers

Herr Clemens Hänig
Herr Lutz Herklotz

Beisitzer
Stellvertreter des Beisitzers

Frau Bettina Grumbach
Frau Elvira Scholz

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 67/06/2015

13. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses des EB WAW zum 31.12.2014

Vorlage: 0117/2015

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Aufgrund des Wechsels des Gebührenabrechnungsprogrammes im Jahr 2014 wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2014 von der Donat WP prüfen zu lassen. Die Donat WP war bereits mit der Prüfung der letzten Jahresabschlüsse beauftragt. Aufgrund dessen ist diese bereits umfassend mit den rechtlichen und vertraglichen Gegebenheiten des Eigenbetriebes WAW vertraut und kann die Jahresabschlussprüfung effektiv und versiert durchführen. Das Angebot vom 12.12.2014 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beläuft sich auf 5.750 € zzgl. Umsatzsteuer und Spesen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 12.12.2014, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 18
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: keine
Enthaltung: keine
Beschlusnummer: 68/06/2015

14. Information über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Steuernachzahlung für den BgA Zentralgasthof

Vorlage: 0129/2015

Im Sommer 2014 fand in der Zentralgasthof Weinböhl GmbH die Betriebsprüfung durch das Finanzamt statt. Im Rahmen dieser Prüfung wurde eine Einigung über die seit dem Jahr 1998 offenen umsatzsteuerlichen Zahlungen gefunden. Die Gemeinde Weinböhl erhielt daraufhin vom Finanzamt eine Erstattung an Umsatzsteuern i.H.v. 46.536,63 EUR. Im Gegenzug dafür hat die Gemeinde im Jahr 2015 Steuerbescheide zu erwarten mit einer Umsatzsteuernachzahlung von 26.360,37 EUR. Unser Steuerbüro empfahl, die zu erwartende Umsatzsteuernachzahlung noch vor Erhalt der Steuerbescheide zu leisten, um die Zinsberechnung zu stoppen. Die Zinsen betragen bereits bis Januar 2015 ermittelte 18.023,39 EUR.

Aus diesem Grund wurden dem Finanzamt 26.360,37 EUR noch im Dezember 2014 gezahlt. Die überplanmäßige Ausgabe konnte durch die überplanmäßige Einnahme gedeckt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 26.360,37 EUR als Umsatzsteuernachzahlung für den BgA Zentralgasthof zustimmend zur Kenntnis.

15. Anfragen und Information

Bürgermeister Franke informiert über die Umsetzung der Beschlussvorlage Nr. 0106/2014, welche die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Leistungsvergabe Trinkwasserleitung Köhlerstraße vom Alten Dresdner Weg bis zum Einspeiseschacht beinhaltet. Die Vergabe erfolgte auf der Grundlage des Vergabevorschlags der MoCon Ingenieure GmbH vom 29.01.2015 an die Coswiger Tief- und Rohrleitungsbau GmbH in Höhe von 49.980,35 €. Bürgermeister Franke weist darauf hin, dass ab dem 03.03.2015 bis voraussichtlich Jahresende die Köhlerstraße in diesem Abschnitt gesperrt ist. Vor der Schule soll insbesondere in den Ferien gebaut werden.

Gemeinderat Arnold fragt nach dem vertraglich geschuldeten Abschluss der Baumaßnahme der Deutschen Bahn am ehemaligen Berliner Bahnhof. Bürgermeister Franke erklärt, dass eine Beratung mit dem Verantwortlichen der Deutschen Bahn stattgefunden hat und bis April 2015 alle Restleistungen erbracht werden sollen.

Gemeinderätin Fiedler erinnert an den Lärmaktionstag im April 2015 und an die Anschaffung von Geschwindigkeitsmesstafeln. Im Haushaltsplan 2015 sind Kosten für die Anschaffung von 2 Geschwindigkeitsmesstafeln eingeplant.

16. Bürgerfragestunde

Die Fragen der Bürger konzentrieren sich hauptsächlich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Einzelhandel Dresdner Straße/ Köhlerstraße" und die Festlegungen zu dessen Grenzen.

Bürgermeister Franke klärt auf, dass die Initiative für den Markt von ALDI ausgeht, der auch sämtliche Kosten für das Verfahren tragen muss. Die Gemeinde will nicht von vornherein die Planungen abweisen, auch wenn die Erfolgchancen für eine positive Bescheidung fraglich sind. Daher entschied sich die Gemeinde für ein sog. 2stufiges Verfahren, bei dem die Träger öffentlicher Belange bereits frühzeitig beteiligt wurden. Erst mit dem Einbringen des Konzeptes von ALDI ins Verfahren, erfolgt die Beteiligung aller Betroffenen. Die können sich dann einbringen und ihre Einwände vorbringen.

Des Weiteren wird von einem Bürger angeregt, im neuen Wohngebiet (Dresdner Straße/Köhlerstraße) die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen, da er schon wiederholt Raserei beobachtet hat. Dies wird geprüft.

Den Flächennutzungsplan betreffend fragt Herr Meurers, ob eine Verbindung von der Gellertstraße bis zur Friedensstraße besteht. Bürgermeister Franke erklärt, dass im jetzigen Flächennutzungsplan eine Verlängerung der Gellertstraße bis zur Friedensstraße vorgesehen ist. Herr Meurers bitte um frühzeitige Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes und um Einstellung des Planes auf der Homepage der Gemeinde.

Franke
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat